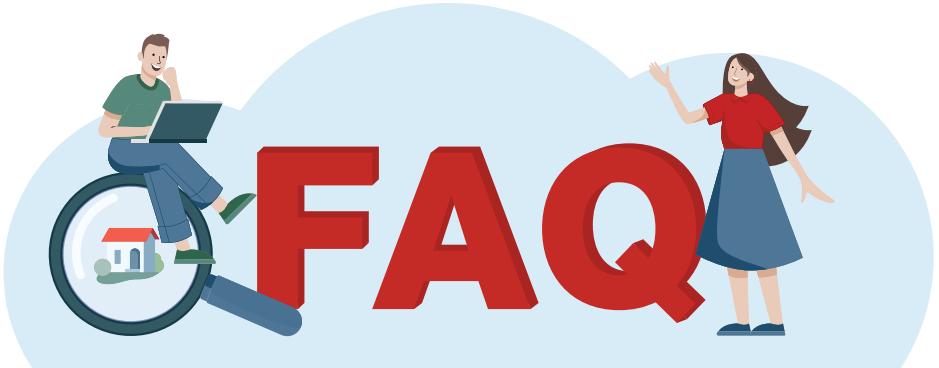


WAS DU ÜBER DIE SACHBEARBEITUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER WOHNUNGSVERSICHERUNGS-KAMPAGNE MÄRZ 2026 WISSEN SOLLTEST

Wir beantworten die am häufigsten gestellten Fragen zur Wohnungsversicherungskampagne März 2026

Häufig gestellte Fragen gemäß § 124/C des Gesetzes nr. LXXXVIII aus dem Jahre 2014



1. WAS SOLL ICH MIT DEM INFORMATIONSSCHREIBEN TUN, DAS ICH VON MEINEM VERSICHERER ERHALTEN HABE?

Wenn dein Versicherungsvertrag alle deine Bedürfnisse erfüllt, brauchst du nichts zu tun.

2. WAS BEDEUTET DER ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGSSCHUTZ IN DER HÖHE VON 10% UND WAS SOLL ICH TUN, UM DIESEN ZU ERHALTEN?

Wenn dein Versicherungsvertrag eine Gebäudeversicherung einschließt, berücksichtigen wir im Rahmen unserer Dienstleistung „**10% Plus Versicherungsschutz**“ bei der Ermittlung der Versicherungsleistung im Falle der **Zerstörung des Gebäudes** eine Versicherungssumme, die **dem Wiederaufbauwert zur Zeit des Schadensfalls entspricht**, jedoch bis zu einem Höchstbetrag, der **10% über der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme** liegt. Dies gilt für den Fall, wenn die Versicherungssumme des Vertrages für den Wiederaufbau des Gebäudes nicht ausreicht.

Wenn dein Versicherungsvertrag nur eine Hausratsversicherung enthält, berücksichtigen wir im Rahmen unserer Dienstleistung „**10% Plus Versicherungsschutz**“ bei der Ermittlung der Versicherungsleistung im Falle der **Zerstörung von deinem Zuhause** eine Versicherungssumme, die **dem Wiederbeschaffungswert deines Hausrats zur Zeit des Schadensfalls entspricht**, jedoch bis zu einem Höchstbetrag, der **10% über der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme** liegt. Dies gilt für den Fall, wenn die Versicherungssumme gemäß Vertrag für die Wiederbeschaffung deines Hausrats nicht ausreicht.

Die Dienstleistung wird für den Zeitraum vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 angeboten, um die Wertbeständigkeit deiner Wohnungsversicherung zu erhöhen.

Unsere kostenlose Dienstleistung wird automatisch gewährt, dafür brauchst du also nichts zu tun!

3. MUSS ICH ETWAS TUN, WENN ICH MEINEN VERTRAG VERÄNDERN MÖCHTE?

Ersuche bitte deine/n Versicherungsberater/in oder rufe unseren **Telefonischen Kundendienst** an und überprüft gemeinsam den Vertrag. Es ist möglich, dass ihr eine für dich günstigere Lösung in Bezug auf die Versicherungsprämie oder die Deckung findet.

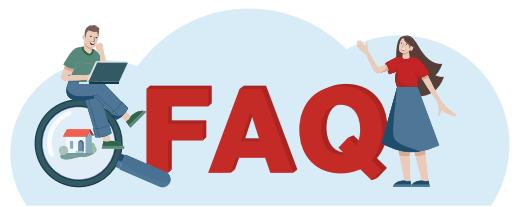
Bei dem Vergleich deiner vorhandenen Versicherung und der neuen Angebote musst du auch darauf achten, dass die Versicherungsprämie von den versicherten Risiken, den maximalen Schadensersatzsummen und den vom Versicherer gewährten Leistungen wesentlich abhängt. Gerade deshalb ist es wichtig, deine Entscheidung nicht nur aufgrund des Preises zu treffen, sondern das Preis-Wert-Verhältnis berücksichtigend die für dich am meisten passende Versicherung zu wählen.

4. WANN UND IN WELCHER FORM KANN ICH MEINEN VERSICHERUNGSVERTRAG GEMÄSS § 124/C DES GESETZES NR. LXXXVIII AUS DEM JAHRE 2014 ÜBER DIE VERSICHERUNGSTÄTIGKEITEN KÜNDIGEN?

Du kannst deine Wohnungsversicherung jedes Jahr zwischen dem 1. und dem 31. März schriftlich kostenlos kündigen. Deine Kündigung kannst du entweder

- per Post an Generali Biztosító Zrt. 7602 Pécs, Pf. 888, oder
- per E-Mail an general.hu@general.com mit einer elektronischen Signatur von erhöhter Sicherheit (z. B. mithilfe der DÁP-App [<https://dap.gov.hu>], zu deren Funktion elektronische Signatur die Nutzer nach Angaben des Entwicklers schrittweise Zugriff bekommen) oder nach Unterschrift auf Papier in eingescannter Form einreichen oder
- persönlich bei unseren Kundendiensten.

Achte darauf, dass deine Kündigung spätestens **bis zum 31. März 2026 bei uns eingeht**.



5. ICH HABE MEINE VERSICHERUNG NUR FÜR DIE BEWEGLICHEN SACHEN ABGESCHLOSSEN. KANN ICH MEINEN VERTRAG IM MÄRZ KÜNDIGEN?

Ja, der Versicherungsvertrag für nur bewegliche Sachen kann auch gekündigt werden und die gleichen Regeln sind dafür gültig, wie für den Vertrag mit Gebäudeversicherung.

6. WORAUF MUSS ICH NOCH ACHTEN, WENN ICH MEINEN VERTRAG KÜNDIGEN MÖCHTE?

- Du kannst deine Kündigung schriftlich einlegen (was als schriftlich gilt, findest du unter Frage 4. „Wann und in welcher Form kann ich meinen Versicherungsvertrag gemäß § 124/C des Gesetzes Nr. LXXXVIII aus dem Jahre 2014 über die Versicherungstätigkeiten kündigen?“);
- Es ist wichtig, dass wir den zu kündigenden Vertrag identifizieren können: gib die Polizzennummer unbedingt an;
- es ist wichtig, dich als Vertragspartner identifizieren zu können: bitte neben deinen Namen deine Wohnanschrift oder Geburtsdatum und -ort anzugeben;
- Teile bitte mit, ob du den Vertrag gemäß § 124/C des Gesetzes Nr. LXXXVIII aus dem Jahre 2014 über die Versicherungstätigkeiten kündigst, aber es ist auch angemessen anzugeben, dass es um eine Kündigung innerhalb des Versicherungsjahres oder im März geht;
- bitte, deine Kündigung uns gemäß Punkt 4 zur richtigen Zeit zukommen zu lassen.

Achte bitte darauf, dass du keine Rückstände bezüglich Prämien hast.

7. WIE ERFAHRE ICH, DASS DER VERSICHERER MEINE KÜNDIGUNG ANGENOMMEN HAT?

Du wirst eine schriftliche Benachrichtigung darüber erhalten, ob wir deine Kündigung angenommen haben. In diesem Schreiben werden wir dich über die wesentlichen Informationen benachrichtigen.

8. IN WELCHEN FÄLLEN NIMMT DIE VERSICHERUNGSANSTALT MEINE KÜNDIGUNG NICHT AN?

Wir können die Kündigung nicht annehmen, wenn:

- sie früher als der 1. März 2026 bei uns eingeht;
- sie nach dem 31. März 2026 bei uns eingeht;
- der Vertrag befristet ist;
- aufgrund der in der Kündigung mitgeteilten Daten der Vertragspartner oder der Vertrag nicht identifiziert werden kann;
- die Form des Vertrags oder der Kündigung den Bedingungen nicht entspricht (die Formerfordernisse findest du unter Punkt 6. „Worauf muss ich noch achten, wenn ich meinen Vertrag kündigen möchte?“);
- du den Vertrag früher bereits wirksam gekündigt hast.

9. WENN DIE VERSICHERUNGSANSTALT MEINE KÜNDIGUNG ZUM ENDE MÄRZ NICHT ANNIMMT, WIE KANN ICH DANN MEINE WOHNUNGSVERSICHERUNG BEENDIGEN?

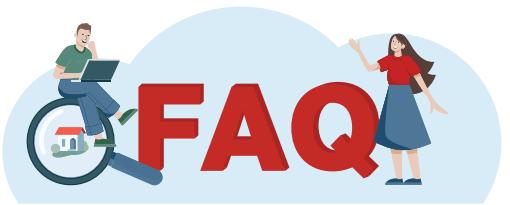
Du kannst deine Wohnungsversicherung schriftlich ohne Begründung mit der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende der Versicherungsperiode kündigen. Das bedeutet, dass deine Kündigung bis zum 30. Tag vor dem Stichtag der Versicherung bei uns eingehen muss.

Darüber hinaus kann die Versicherung gemäß den vertraglichen Bestimmungen beendet werden.

10. MUSS ICH DEM VERSICHERER ETWAS ZURÜCKZAHLEN, WENN ICH MEINE WOHNUNGSVERSICHERUNG IM MÄRZ KÜNDIGE?

Die Kündigung der Wohnungsversicherung selbst ist kostenlos. Wenn du jedoch deinen Versicherungsvertrag mit einem Laufzeitrabatt abgeschlossen hast, und die 3-jährige Periode des Laufzeitrabatts zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgelaufen ist, musst du den anteiligen Betrag des Laufzeitrabatts zurückzahlen.

Über den genauen zurückzuzahlenden Betrag bezüglich des Laufzeitrabatts benachrichtigen wir dich in unserem Schreiben, mit dem deine Kündigung angenommen wird.



11. MUSS ICH DEN LAUFZEITRABATT ZURÜCKZAHLEN, WENN ICH MEINE WOHNUNGSVERSICHERUNG NEU ABSCHLIEBE?

Wenn du deinen Vertrag innerhalb von drei Jahren nach Beginn des auf den gekündigten Vertrag geltend gemachten Laufzeitrabatts neu abschließt, aber der neu abgeschlossene Vertrag noch innerhalb dieses Zeitraums wegen Kündigung durch den Vertragspartner oder Nichtzahlung der Prämien beendet wird, fordern wir den Laufzeitrabatt für den/die von dem Laufzeitrabatt betroffenen Vertrag/Verträge zurück.

12. MUSS ICH DEN LAUFZEITRABATT ZURÜCKZAHLEN, WENN ICH MEINEN WOHNUNGSVERSICHERUNGSVERTRAG SO ÄNDERE, DASS DER LAUFZEITRABATT WEGFÄLLT?

Fällt der Laufzeitrabatt innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Laufzeit des Laufzeitrabatts auf Veranlassung des Vertragspartners vom Vertrag weg, und wird der geänderte Vertrag noch innerhalb dieses Zeitraums wegen Kündigung durch den Vertragspartner oder Nichtzahlung der Prämien beendet, wird der zuvor in Anspruch genommene Laufzeitrabatt zurückgefordert.

13. ICH HABE EINE WOHNUNGSVERSICHERUNG FÜR EINE IMMOBILIE, DIE ALS DECKUNG EINES HYPOTHEKENKREDIT DIENT. WORAUF MUSS ICH ACHTEN?

Wenn dein Darlehens- oder Hypothekenvertrag vorsieht, dass du bis zur Rückzahlung des Darlehens eine Wohnungsversicherung haben musst, ist es besonders wichtig, dass du eine neue Wohnungsversicherung in der Weise abschließt, dass der Versicherungsschutz ununterbrochen besteht. Das bedeutet, dass zwischen der gekündigten und der neuen Versicherung kein Zeitraum liegen sollte, in dem du keine Wohnungsversicherung hast.

Wir werden dein Kreditinstitut über die Beendigung deiner Wohnungsversicherung informieren und du solltest dein Kreditinstitut über deine neue Wohnungsversicherung informieren.

14. KANN ICH NACH DER KÜNDIGUNG MEINER WOHNUNGSVERSICHERUNG DIESE KÜNDIGUNG ZURÜCKZIEHEN?

Deine Wohnungsversicherung gilt bis zum 30. April des betreffenden Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt kannst du deine Kündigung schriftlich oder **bei unserem Telefon-Kundenservice** zurückziehen.

Nach dem 30. April des gegebenen Jahres hast du 120 Tage Zeit (bis zum 28. August 2026), einen Antrag auf Reaktivierung zu stellen, um den Versicherungsschutz wiederherzustellen. Wir werden deinen Reaktivierungsantrag prüfen und dich über das Ergebnis informieren.

15. WIE KANN ICH DIE VERSICHERUNGSANSTALT, DIE GESCHÄFTSSTELLE ODER DEN BERATER IN MEINER NÄHE KONTAKTIEREN?

Über den Link findest du schnell die Kontaktadressen unserer Kundendienste, Kunden- und Verkaufsstellen und Berater. Kontaktaufnahme

Du kannst auch unsere App Generali Customer Point („Generali Ügyfélpont“) nutzen, um deine Verträge zu verwalten und deine Angelegenheiten zu regeln:



16. ICH HABE ANDERSWO EINEN NEUEN VERTRAG UNTERSCHRIEBEN, ABER ICH WÜRDE TROTZDEM BEIM GENERAL BLEIBEN. HABE ICH DIE MÖGLICHKEIT, DEN NEUEN VERTRAG ZU KÜNDIGEN?

Dies ist nur möglich, wenn du die Versicherung im Fernabsatz als Verbraucher (Privatperson) abgeschlossen hast. In diesem Fall kannst du den neuen Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses kündigen. Du musst dem anderen Versicherer die Kündigung schriftlich mitteilen.

17. ICH HABE EINEN NEUEN VERTRAG ABGESCHLOSSEN, ABER DIE KÜNDIGUNG MEINES FRÜHEREN VERTRAGS WURDE NICHT ANGENOMMEN. DESHALB HABE ICH ZWEI VERTRÄGE, WAS SOLL ICH IN DIESEM FALL TUN?

Durch die zurzeit geltenden Rechtsvorschriften ist die doppelte Versicherung nicht verboten. Wenn du nicht die beiden Versicherungen behalten möchtest, dann kannst du bei einem deiner Versicherer beantragen, den Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen zu beenden. Wenn du den Vertrag nicht in gegenseitigem Einvernehmen beenden kannst, kannst du ihn bis zum 30. Tag vor dem Stichtag der Versicherung schriftlich kündigen. Im Falle von mehreren parallelen Verträgen kann ein Schaden bei einem oder sogar bei mehreren Versicherer/n angemeldet werden. In solchen Fällen verrechnen die Versicherungsanstalten zwischen einander die bezahlte Leistung. Die Gesamtleistung der Versicherungsanstalten kann jedoch die tatsächliche Schadenssumme auch dann nicht überschreiten, wenn der Schaden bei mehreren Versicherungsanstalten angemeldet wurde. Die Schadenssumme kann also nicht mehrfach geltend gemacht werden.